

XXXIX.

Edict

wegen der Hegezeit, und den Hunden
anzuhängende Knüppel
von 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, &c.

Thun kund und sätzen hiemit zu wissen: wie daß bey den vorgewesenen Landtage, treuehorsaamste Landstände von Uns verlanget haben, daß Wir nicht allein die unterm 1. Julius 1769 festgesetzte Hegezeit erneuren, sondern auch, den Landleuten, zu Verhütung der Beschädigung des jungen Wildprets, ihren Hund den Knüppel anzulegen, befehlen mögten; Nachdem Wir nun ihnen zu willfahren kein Bedenken gefunden haben.

So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß an denjenigen Orten, wo nicht eine besondere und längere Hegezeit hergebracht ist, dieselbe in Gemäßheit vorerwehnten Edicts, bis auf den 9. Sept. jedes Jahrs fortdauern und ein jeder vor diesen Tag des

je

Jagens mit Hünern und Jagdhunden in den Feldern, worin die Früchten noch auf den Halmen stehen, sich so gewiß enthalten solle, als der, und diejenige, welche hiergegen gehandelt zu haben, werden bereitten werden, zu gewärtigen haben sollen, daß sie in jedesmaligen Beirettungsfall in eine Strafe von 10 Nthl. fällig ertheilt, und zu deren Erlegung werden angehalten werden.

Es bleibt gleichwohl denen Jagdberechtigten bevor, in den grossen und so gelegenen Holzungen, worin die Jagd ohne Schaden und Nachtheil der Feldfrüchten vorgenommen werden kann, sich derselben zu bedienen, auch sonst mit dem Gewehr jedoch ohne Hunden ausgehen zu können.

Und da auch allbereits von Unserm göttl. Herrn Vorfahren wegl. Fürst Bischofen Ferdinand sowohl in der hiesigen Holzordnung vom Jahr 1669 Art. 34, als auch von wegl. Fürst Bischofen Franz Arnold in dem Edict vom 6. Sept. 1718 gemessenlich verordnet ist; daß zu Conservation des jungen Wildprets denen ins Feld laufenden Hunden ein Knüppel angehänget werden solle.

So ergeheth hiemit Unser ernstlicher Befehl, daß alle und jede, welche ins Feld laufende Hunde halten, oder solche darin mitzunehmen pflegen, sofort von den Tag nach Verkündigung dieses ihren Hunden einen Knüppel, der wenigstens drey Viertel Ellen lang ist, anhängen sollen.

Vierter Theil.

So

So viel hingegen die Schäfer und übrige Hirten betrifft, sollen dieselbe ihren Hunden einen anderthalb Vierteltheil Ehlen langen Stock, damit sie für andere Hunde kennbar seyn und nicht erschossen werden mögen, um den Hals hängen, auch solche so viel möglich am Stricke führen, und sobald sie selbige, zu Hege oder Treibung ihrer Heerde gebraucht haben, sofort wieder ans Strick nehmen, und davon ohne ebengedachten Fall nicht loslassen.

Würde gleichwohl hiergegen gestrevelt, und ein Hund ohne Knüppel in den Feldern angetroffen werden, soll derselbe nicht allein von Unseren Fürstl. und anderen Jägern todt geschossen werden, und der Eigenthümer seines Hundes verlustig seyn, sondern derselbe auch mit 1 Rthlr. Bruchstraf von demjenigen, dem in der Feldmark die Jurisdiction gebührt und zusteht, belegt, ansonsten aber, wenn der Hund in der Feldmark nur angetroffen und nicht todt geschossen worden, besagter Eigenthümer des Hundes, von dem Beamten oder Gerichtshaber, worunter er gefessen, mit ebenbemeldter Straf fällig, ertheilt werden.

Und damit dieser Unser ernstlicher Befehl zu jedermanns Wissenschafft gelange, soll derselbe sowohl von den Kanzlen verlesen, als gehöriger Orten angeschlagen werden.

Urkundlich Unsers hochfürstl. Handzeichens, und nebgedruckten geheimen Kanzley-Insegeils. Geben auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 2. August, 1783.

Friderich Wilhelm, Bischof und Fürst. (L. S.)

XL.

Verordnung
wegen der von dem gemeinen Mann an die
Juden auszustellenden Schuldscheinen, und des mit
ihnen zu treffenden Pferdehandels.

VON 1783.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich Wilhelm, Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, ic.

Thun kund, und fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Juden nicht nur auf allerley von geringen Leuten ausgestellte Schuldscheine, wider die von Unserm nächsten Herrn Vorfahren gottsel. Andenkens in der erlassenen Justizordnung S. 27. enthaltene Vorschrift, Klage zu erheben fortfahren, sondern auch die Unwissenheit des gemeinen Manns vornehmlich bey Gelegenheit, da sie an demselben Pferde verkaufen, hintergehen, dadurch aber allerehand verderblich kostbare Rechtsweiltäufigkeiten veranlassen.

So haben wir auf geihanenes Verlangen Unserer treuehofsamsten Landständen zu Abstellung dieses unelidlichen Unfugs hiemit gnädigst verordnen wollen, daß

Et 2

I.